



VERORDNUNG über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

DER GEMEINDE ZAMS

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat mit Beschluss vom 07.05.2012 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungs-abgabengesetzes 2011 - TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Ausgleichsabgabe Abgabegenstand

Die Gemeinde Zams erhebt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011, LGBl. Nr. 57, erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe.

§ 2 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz - TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe außer Kraft.

Gemeinde Zams, am 07.05.2012

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 10.5.2012

Abgenommen am: 25. Mai 2012

Der Bürgermeister

Mag. Siegmund Geiger